

Der Erste teyl dixer Bergk-
ordnung / Saget von der Amptleute
vnd Diener befehl / vnd wes sich
ein itzlicher insonderheit hal-
ten sol / bat xij. Artickel.

Der Erste Artickel.

Bon des Hauptmans vnd
Amptsverwalters beuehl.

SUer Hauptman vnd Amptsverwalter / sol an vnser stat / vleissig auffiehen / das friede / recht / vnd gerechtigkeit / auch diese vnscere Ordnung / von niemliglich insonderheit von den vnderthanen vnd dienern / unuerbrüchlich gehalten / aller betrug / beuorthaltung bossheit / vnd vnrecht abgewendet / Und wo das befunden / mit ernst gestrafft / Gemaines Bergkwercks / vnd aller die sich desselben gebrauchen / nutz vnd frummen gefürdert / schaden vnd nachtaill souiel möglich verhütet werde.

Sie sollen auch mit allen obbenanten vñ andern vnsern Amptleuten / dienern vnd verordneten / desgleichen mit allen der freyen Bergkstadt Sanct Joachimshal / vnd der zugehörenden Bergkwercken / gebirgen / Amptsuorwanten / vnd iederman zum Bergkwerck / vnd diser freien Bergkstadt gehörende / von vnsernt wegen / zuschaffen / vnd zuuerbleten haben / Denen sol auch von iederman / in vnserm namen / gleich vnser Personen / inn allen zimlichen sachens volkumener gehorsam / bey vormeydung vnserer vngenade / vnd schweren straff / gelaistet werden.

Wann aber iemands vermainte / das er von Unserm Hauptman oder Amptsverwalter / wider die billigkeit beschweret würde / der mag das gebürlich an Uns / oder in Unserm abwesen / an Unsere Redt der Behemischen Camer / gelangen lassen / Wollen Wir daranff nach eigentlicher befindung / billichs einschen thuen.

Sie sollen auch so fern sie durch andere gescheffte / nicht verhindert / die Anschnidts bestettigung vnd Retardats tag / auch alweg bey der Quartalrechnung / personlich sein / mit vleis auffsehn / das Unserer Ordnung gemess / gemeynem Bergkwerck vnd den gewercken zu gute / auch sonst erbar vñ aufrichtig gehandelt werde.

A ih vnd